



Tierschutzförderverein  
A.S.P.A. friends e.V.  
Annika Meister  
Goethestr. 2  
75242 Neuhausen

Kontakt:  
info@aspa-ev-de  
www.aspa-ev.de

**Liebe/r Übernehmer/in,**

**wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, einem unserer Hunde ein Zuhause zu geben. Auch wir wünschen uns, dass Ihnen Ihr neuer Mitbewohner ausschließlich Freude bereitet. Wir bitten Sie zu beachten, dass im Mittelpunkt dieses Vertrages ein Tier steht, dessen Herkunft, Erfahrungen und Gesundheitszustand weitgehend unbekannt ist. Wir bedanken uns, dass Sie trotz Kenntnis dieser Unabwägbarkeiten, die das Wesen eines Tierschutztieres ausmachen und von dem Kauf eines Tieres aus einer bekannten Zucht o. ä. abgrenzen, dem Tier selbstlos ein Zuhause geben möchten. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Akzeptanz der unten stehenden Vereinbarungen, die ausschließlich dem Tierwohl dienen.**

**Ihr Team von A.S.P.A. friends e. V.**

## Abgabe-Schutzvertrag für Hunde

**Daten des Vermittlers (bisheriger Hundehalter): A.S.P.A. friends e.V.**

Name des vom Verein beauftragten Übergebers: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort / Strasse: \_\_\_\_\_

Tel. / Fax / Mail: \_\_\_\_\_

### Hinweise zum Datenschutz:

(1) Die Verarbeitung der persönlichen Daten des Übernehmers / der Übernehmerin erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und den übrigen gesetzlichen Regelungen.

(2) Mit der Eingabe der personenbezogenen Daten in diesem Vertrag willigt der Übernehmer / die Übernehmerin unter Akzeptanz der diesem Vertrag beigefügten Datenschutzerklärung ein und erklärt sich mit der Verarbeitung seiner / ihrer Daten einverstanden.

### Daten des Übernehmers (zukünftiger Hundehalter)

Frau/Herr: \_\_\_\_\_ Geb. am: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort / Strasse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_ Pers.-Ausweis-Nr.: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Hund

Name: \_\_\_\_\_ Geb. am/Alter: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Chipnummer: \_\_\_\_\_

Farbe / bes. Kennzeichen: \_\_\_\_\_ kastriert:  ja /  nein

Vereinbartes Übergabedatum: \_\_\_\_\_ bes. Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

**Impfpass sowie Laborwerte/med. Unterlagen erhalten:**

ja /  nein

Infoblätter (Mittelmeerkrankheiten/Giardien/Die ersten Tage/Hausleine) erhalten:

ja /  nein

Der vorgenannte Hund wird von dem vorgenannten Vermittler an den vorgenannten Übernehmer übergeben. Nachfolgende Vertragsbedingungen § 1 - 18 sind Inhalt dieses Abgabe-Schutzvertrages.

**Übernahme und Zahlungskonditionen:**

Die Schutzgebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ € ist bei Reservierung des o.g. Hundes auf das Vereinskonto zu überweisen. Sollte die Übergabe an den Übernehmer nicht zustande kommen sichert **A.S.P.A. friends e.V.** die Rückerstattung der Schutzgebühr innerhalb von 7 Werktagen verbindlich zu. Bei Vertragsrücktritt seitens des Übernehmers vor vereinbarter Übergabe des o.g. Hundes verbleibt eine Reservierungspauschale von € 80,00 beim Verein.

Durch die Zahlung der Schutzgebühr besteht kein Rechtsanspruch auf Übergabe des o.g. Hundes.

Eingang der Schutzgebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ € auf dem Vereinskonto belegt  ja /  nein

Andere Zahlungsvereinbarung: \_\_\_\_\_

Bitte beachten: unsere Pflegefamilien sind nicht inkassoberechtigt!

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermittler/ Übergeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Übernehmer

Tierschutzförderverein A.S.P.A. friends e.V.

IBAN: DE48 5109 1500 0000 1010 28 - Rheingauer Volksbank - BIC: GENODE51RGG  
als gemeinnützig anerkannt mit Erlaubnis nach §11 TSchG - Registergericht Walsrode VR 200281  
Stand: Februar 2025

## Vertragsbedingungen

**§ 1** Sollte der umseitig genannte Hund nach der Reservierung und bis vereinbartem Übergabedatum eine bis dahin unbekannte schwerwiegende Krankheit, erhebliche Verletzung (keine kleinen auch genähten Wunden, leichte Infektionskrankheiten, Stauchungen, Entzündungen, Zahnstein, Durchfall, Narben, Parasitenbefall etc.) bekommen, so besteht seitens des Übernehmers ein außerordentliches Rücktrittsrecht und Anspruch auf volle Erstattung der Schutzgebühr, jedoch kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz sonstiger Aufwendungen. Da die Hunde eine oftmals unbekannte Vorgeschichte haben, schließen wir das Vorhandensein uns unbekannter Krankheiten/Verletzungen nicht aus (siehe §5). Mit der Entgegennahme des Hundes am vereinbarten Übergabedatum entfällt das außerordentliche Rücktrittsrecht.

**§ 2** Dem Übernehmer/ der Übernehmerin ist bekannt, dass ab Zeitpunkt der Übernahme sämtliche durch das übergebene Tier verursachten Kosten (z. B. für Fütterung, tierärztliche Betreuung und tierartgerechte Pflege, Hundesteuer, Haftung für durch das Tier verursachte Schäden), zu Lasten des Übernehmers gehen. Der Übernehmer ist Tierhalter im Sinne des § 833 BGB, das Eigentumsrecht verbleibt beim Verein. Bei Zahlungsverzug ist der Verein zur sofortigen Rückholung des Tieres berechtigt. Hierdurch anfallende Kosten trägt der Übernehmer.

**§ 3** Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich, für das seelische und leibliche Wohl des Hundes Sorge zu tragen und die Sorgfaltspflicht walten zu lassen.

**§ 4** Der Vermittler übernimmt keine Gewähr für vorhandene oder nachträglich entstehende charakterliche oder gesundheitliche Defizite oder Trächtigkeit des Hundes.

### § 5

(1) Der Hund wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung von dem Übernehmer / der Übernehmerin übernommen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass keine Gewähr, insbesondere für den Gesundheitszustand des Hundes (evtl. eingeschleppte Krankheiten) oder für Charakter- und Verhaltenseigenschaften übernommen werden. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften des Hundes wird nicht zugesichert. Ansprüche für eventuell vorhandene oder nicht erkennbare Mängel jeglicher Art sind ausgeschlossen. Außer in den oben genannten Bemerkungen sind dem Vermittler keine Erkrankungen, Einschränkungen oder Besonderheiten bekannt. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und/oder nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die erst im Nachhinein auftritt (z. B. aufgrund längerer Inkubationszeiten). Eine Garantie für die Gesundheit des Tieres kann nicht gegeben werden. Es handelt sich um ein Lebewesen, dessen gesundheitliche Vorgeschichte oftmals nicht vollständig bekannt ist. Das Alter des Tieres ist oftmals geschätzt, eine Garantie für die Richtigkeit der Angabe kann nicht übernommen werden. Für den Erfolg der Kastration/Sterilisation des Tieres kann ebenfalls keine Gewähr übernommen werden. Bei den Angaben in diesem Vertrag handelt es sich nicht um vereinbarte Beschaffenheiten.

(2) Dem Übernehmer / der Übernehmerin ist bekannt, dass der Hund aufgrund des Transportes / Umzugs gesundheitlich besonders empfindlich ist. Der Hund ist vor der Einfuhr tierärztlich untersucht worden und soweit erforderlich vor der Vermittlung. Trotz aller Vorsorge kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das zu vermittelnde Tier nicht erkennbar (z.B. Virusinfektion) bereits erkrankt ist.

Sollte eine Erkrankung nach Vermittlung zum Ausbruch kommen, bitten wir den Übernehmer / die Übernehmerin den Vermittler unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen.

Bei Übergabe waren dem Vermittler folgende Krankheiten/ gesundheitliche Beeinträchtigungen des betroffenen Hundes bekannt:

---

Für nach der Übernahme anfallender Tierarztkosten kommt der Vermittler nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf.

(3) Der Vermittler übernimmt für das Tier keinerlei Haftung bei hervorgerufenen Schäden. Mit Inobhutnahme des Tieres übernimmt der Übernehmer / die Übernehmerin die alleinige Haftung für das Tier, insbesondere für durch das Tier verursachte Schäden. Der Übernehmer / die Übernehmerin ist ab dem Zeitpunkt der Inbesitznahme des Hundes Halter im Sinne des § 833 BGB und hat ab diesem Zeitpunkt für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden aufzukommen. Der Übernehmer / die Übernehmerin stellt den Vermittler von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die nach Inbesitznahme des Hundes an den Übernehmer / die Übernehmerin entstehen, frei.

(4) Ausgenommen vom Haftungsausschluss in den Absätzen (1) und (3) sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung an Leib, Leben oder Gesundheit, sofern ein Verschulden des Vermittlers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermittlers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

**§ 6** Der Vermittler empfiehlt nach 6 Monaten einen erneuten Mittelmeertest. Die Übernehmer sind darüber aufgeklärt worden, dass Tiere aus Spanien die negativ auf Mittelmeerkrankheiten getestet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt eine dieser Krankheiten entwickeln können.

**§ 7** Der Hund ist immer in Form einer Adressmarke o. ä. zu kennzeichnen und auf den Halter bei TASSO ([www.tiernotruf.org](http://www.tiernotruf.org)) umzumelden.

### § 8

( 1 ) Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich, den Hund nicht für Zuchtzwecke einzusetzen oder für Tierversuche zur Verfügung zu stellen. Der Rüde darf nicht decken, die Hündin nicht belegt werden. Sollte es zu einer Trächtigkeit kommen, so geht die gesamte Nachkommenschaft der übernommenen Mutterhündin in das Eigentum des Vereins über.

(2) Der Übernehmer / die Übernehmerin ist nicht berechtigt, Aufwendungsersatz oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Die Welpen fallen unter die Vertragsbedingungen des Muttertieres und sind nach dem Absetzen vom Muttertier kostenfrei an den Vermittler zu übergeben. Eine Weitergabe der Jungtiere an Dritte erfolgt ausschließlich durch den Vermittler.

### § 9

( 1 ) Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hund ausreichend zu impfen. Bei Erkrankung oder Verletzung des Hundes ist umgehend ein Tierarzt aufzusuchen. Eine u. U. erforderliche Euthanasie des Hundes darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden.

(2) Der Vermittler ist darüber vorher zu unterrichten (ausgenommen sind Notfälle). Die Notwendigkeit der Tötung ist binnen 48 Stunden nach der Euthanasie durch ein tierärztliches Attest mit Angabe des Hundenamens und der Chipnummer nachzuweisen. Auch ein natürliches oder sonstiges Ableben des Tieres ist dem Vermittler unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Übernehmer / die Übernehmerin entbindet bereits jetzt die behandelnden Tierärzte des Tieres vollumfänglich von der tierärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Vermittler. Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich, den behandelnden Tierarzt hiervon in Kenntnis zu setzen.

### § 10

( 1 ) Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, das Tier in art- und ordnungsgemäßer, liebevoller Pflege zu halten. Der Hund darf nicht an der Kette, im Zwinger, Scheune, Hof, Keller oder ähnlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen gehalten werden, sondern ihm ist jederzeit, auch nachts, den Aufenthalt in den familiären Wohnräumen zu ermöglichen. Der Übernehmer / die Übernehmerin versichert, dass er das Tier nicht für gewerbliche Zwecke erwirbt.

(2) In den ersten 12 Monaten ab der Übergabe ist der Hund mit einem GPS-Tracker zu versehen.

(3) Der Vermittler ist bei Verlust des Hundes sofort unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Übernehmer / die Übernehmerin unverzüglich weitere Schritte zum Wiederauffinden des Tieres einzuleiten, insbesondere die örtliche Polizei bzw. das Ordnungsamt, örtliche/s Tierheim/e, örtliche/n Tierschutzverein/e und TASSO e. V. (Haustierzentralregister) zu informieren.

**§ 11** Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich, für den übernommenen Hund eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und den Hund zeitnah bei der Stadt/Gemeinde anzumelden. Im Falle eines Umzuges ist dem Vermittler die neue Anschrift des Übernehmers zeitnah unaufgefordert mitzuteilen. Ist bei einer nicht bekannt gegebenen Adressänderung eine Adresseinholung über das Einwohnermeldeamt erforderlich (z. B. für eine Nachkontrolle), sind die für die Adressermittlung durch die Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten durch den Übernehmer / die Übernehmerin zu vergüten.

## **§ 12**

( 1 ) Das Tier darf ohne Einverständnis des Vermittlers nicht an Dritte (auch kein Tierheim) weitergegeben werden. Sollten zwingende Umstände oder die Nicht-Einhaltung der übernommenen Pflichten zur Abgabe des Hundes zwingen, so ist der Vermittler umgehend zu informieren. Der Vermittler wird das Tier dann in seine Obhut zurückzunehmen.

(2) Dem Vermittler muss eine ausreichende Frist von mindestens 2 Wochen gewährt werden, damit ein anderer geeigneter Platz für das Tier – im besten Falle ein dauerhaftes Zuhause - gefunden werden kann. Ist die Abgabe an eine vereinseigene Pflegestelle oder in einer Tierpension nötig, ist dies kostenpflichtig und die Kosten sind von dem Übernehmer / der Übernehmerin zu zahlen. Der Transport ist entweder von dem Übernehmer durchzuführen, mind. jedoch trägt dieser die anfallenden Transportkosten.

(3) Sollten zwingende Gründe für eine sofortige, unaufschiebbare Rückgabe bestehen, erfolgt die Unterbringung des Tieres notfalls in einer Pflegestelle oder Tierpension. Die Unterbringung in einer vereinseigenen Pflegestelle oder Tierpension, geht zu Lasten des Übernehmers / der Übernehmerin. Die Kosten sind von dem Übernehmer / der Übernehmerin zu zahlen.

(4) In Fällen der Rückgabe des Tieres besteht kein Ersatzanspruch des Übernehmers / der Übernehmerin im Zusammenhang mit dem durch den Aufenthalt des Tieres bei diesem / dieser entstandenen oder verursachten Kosten oder sonstiger etwaiger Ansprüche, auch von dritter Seite. In diesem Umfang erklärt der Übernehmer / die Übernehmerin, hiermit ausdrücklich seinen / ihren Verzicht auf sämtliche Forderungen und verpflichtet sich weiterhin, den Verein auch gegenüber Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Schutzgebühr wird bei der Rückgabe nicht zurückerstattet. Der Vermittler behält sich vor, von dem Übernehmer / der Übernehmerin bei der Rückgabe notwendige Kosten für die Weitervermittlung (z. B. wenn der Impfstatus des Tieres entgegen der getroffenen Vereinbarung nicht aktuell ist zu verlangen. Dazu wird eine gesonderte Rückgabvereinbarung geschlossen.

**§ 13** Im Innenverhältnis stellt der Übernehmer den Vermittler von sämtlichen Ansprüchen, die nach der Übergabe des Hundes an den Übernehmer entstehen, frei.

## **§ 14**

( 1 ) Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten. Jede Misshandlung und Quälerei ist zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden.

(2) Der Übernehmer/ die Übernehmerin des Hundes gestattet den Vertretern des Vermittlers, jederzeit und wiederholt – nach vorheriger Ankündigung und Terminvereinbarung - den Ort und die Art der Haltung des Tieres sowie das Tier selbst zu besichtigen und dazu das Haus / die Wohnung zu betreten. Dieses Recht des Vermittlers ist auf maximal einmal jährlich begrenzt. Diese Beschränkung des Rechts besteht nicht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass seitens des Übernehmers / der Übernehmerin gegen die Vertragsbedingungen oder tierschutzrechtliche Vorgaben verstoßen wurde.

## **§ 15**

(1) Der Vermittler ist berechtigt, die unverzügliche Rückgabe des Tieres zu fordern, wenn der Übernehmer / die Übernehmerin seinen / ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt. Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich, den Hund unverzüglich auf Aufforderung des Vermittlers an diesen zurückzugeben.

(2) Im Falle der Rückgabe besteht kein Ersatzanspruch jeglicher Art. Dies betrifft sämtliche in Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Hundes bei dem Übernehmer / der Übernehmerin entstandenen oder verursachten Kosten oder sonstiger Ansprüche, auch Dritter, sowie die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an entstandenen Unterhaltskosten (Futter, Pflege, Tierarzt, Haftpflichtschäden, Versicherungskosten, Steuern, etc.). Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich, den Vermittler von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Schutzgebühr wird nicht erstattet.

(4) Darüber hinaus verpflichtet sich der Übernehmer / die Übernehmerin für den Falle des Verstoßes gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen aus §§ 7, 8 (2), 9 (2), 9 (3), 10 (2), 11, 14 (2) eine Vertragsstrafe in Höhe von 650,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung und für den Falle des Verstoßes gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen aus §§ 3, 8 (1), 9 (1), 10 (1), 10 (3), 12 (1), 14 (1) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu entrichten. Gleiches gilt auch für den Fall, dass sich im Nachhinein herausstellt, dass der Übernehmer / die Übernehmerin unwahre Angaben gemacht hat. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Übernehmer / die Übernehmerin gleichwohl nicht vor der Rückgabepflicht des Tieres. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung zur Zahlung fällig.

**§ 16** Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

**§ 17** Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrags nichtig sein, so soll an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Den Vertrag sowie die Vertragsbedingungen habe ich gelesen und erkenne sie in allen Einzelheiten an.

Mit der Archivierung und Weitergabe meiner persönlichen Daten (ausschließlich im tierschützerischen Sinne) erkläre ich mich einverstanden.

Ort / Datum

Vermittler / Übergeber

Übernehmer